jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1983/1/27 81/15/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §212 Abs1;

1. BAO § 212 heute
2. BAO § 212 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. BAO § 212 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 212 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
5. BAO § 212 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 212 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 212 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 212 gültig von 01.01.2002 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 212 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 212 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. BAO § 212 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
12. BAO § 212 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
13. BAO § 212 gültig von 01.01.1986 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Raschauer und die Hofräte Dr. Seiler, Dr. Großmann, Dr. Schubert und Dr. Wetzel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Oberrat im Verwaltungsgerichtshof Dr. Feitzinger, über die Beschwerde der X-Handesgesellschaft m. b.H. in W, vertreten durch Dr. Klaus Braunegg, Dr. Klaus Hoffmann und Dr. Karl, Preslmayr, Rechtsanwälte in Wien I, Gonzagagasse 9, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. Juli 1981, Zl. GA 7- 1483/9/81, betreffend Zahlungserleichterungen, zu Recht erkannt:Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Raschauer und die Hofräte Dr. Seiler, Dr. Großmann, Dr. Schubert und Dr. Wetzel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Oberrat im Verwaltungsgerichtshof Dr. Feitzinger, über die Beschwerde der X-Handesgesellschaft m. b.H. in W, vertreten durch Dr. Klaus Braunegg, Dr. Klaus Hoffmann und Dr. Karl, Preslmayr, Rechtsanwälte in Wien römisch eins, Gonzagagasse 9, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. Juli 1981, Zl. GA 7- 1483/9/81, betreffend Zahlungserleichterungen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Ansuchen um Zahlungserleichterungen an das Finanzamt für Körperschaften in Wien vom 7. März, 3. Mai, 24. Juli und 18. August 1978 und 9. April, 11. Juli und 17. Dezember 1980 ersuchte die beschwerdeführende Partei um Stundung ihres damals jeweils in wechselnder Höhe aushaftenden Abgabenrückstandes bzw. von Teilen hievon (geringster hievon betroffener Rückstand: S 1,046.267,90) bis zur Erledigung verschiedener Rechtsmittel (im besonderen angeführt: bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der auf einer Schätzung beruhenden Umsatzsteuerangelegenheit des Jahres 1973). Die Ansuchen wurden damit begründet, daß die beschwerdeführende Partei seit Jahren mit Verlust arbeite und ein großes Minuskapital aufweise. Die vorgenommene Schätzung der Abgabenbemessungsgrundlagen sei unbegründet gewesen. Die Entrichtung der Abgaben würde zum Zusammenbruch des Unternehmens führen.

Das Finanzamt wies diese Stundungsansuchen mit einem am 4. März 1981 zugestellten Bescheid ab.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung bezeichnete die beschwerdeführende Partei die Schätzung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlagen als unrichtig und wies darauf hin, daß ihr bei sofortiger Einbringung des Abgabenrückstandes nichts anderes übrig bliebe, als sofort beim zuständigen Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

In ihrem nach Erlassung einer abweislichen Berufungsvorentscheidung gestellten Antrag auf Vorlage der Berufung, der Abgabenbehörde zweiter Instanz sprach die beschwerdeführende Partei von einer bewußt überhöhten Schätzung, die den Charakter einer "Strafsteuer" habe. Die weitere Fortsetzung behördlicher Zwangsmaßnahmen hätte die Insolvenz der beschwerdeführenden Partei zur Folge.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ab. In der Begründung ihrer Entscheidung stellte sie das Vorliegen einer Unbilligkeit in Abrede und führte aus, daß aus den Angaben der beschwerdeführenden Partei die Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld zu ersehen sei. Auch der Verfassungsgerichtshof habe mit Beschluß vom 30. Mai 1978, (B 205/78), der Beschwerde der beschwerdeführenden Partei die Gewährung der aufschiebenden Wirkung wegen Entgegenstehens zwingender öffentlicher Interessen versagt. Auch könne keinesweges mit Sicherheit angenommen werden, es werde eine antragsgemäße Erledigung der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof erfolgen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde. Die beschwerdeführende Partei erachtet sich darin "in ihrem Recht auf Stundung gemäß § 212 BAO verletzt".Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde. Die beschwerdeführende Partei erachtet sich darin "in ihrem Recht auf Stundung gemäß Paragraph 212, BAO verletzt".

Die belangte Behörde hat den die Zahlungserleichterungen betreffenden Verwaltungsakt vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 212 Abs. 1 BAO in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 151/1980 kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.Gemäß Paragraph 212, Absatz eins, BAO in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 151 aus 1980, kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf

Grund eines Rückstandsausweises (Paragraph 229,) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (Paragraph 213,), erstrecken.

Eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Sinne der eben zitierten Rechtsvorschrift ist sohin schon nach deren Wortlaut, daß die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird (vgl. diesbezüglich auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der insofern durch die angeführte Novelle nicht geänderten Fassung des § 212 Abs. 1 BAO, beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 1980, Zlen. 2717, 3031, 2719 und 3032/79).Eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Sinne der eben zitierten Rechtsvorschrift ist sohin schon nach deren Wortlaut, daß die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird vergleiche , diesbezüglich auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der insofern durch die angeführte Novelle nicht geänderten Fassung des Paragraph 212, Absatz eins, BAO, beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 1980, Zlen. 2717, 3031, 2719 und 3032/79).

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde unter anderem die eben erwähnte Voraussetzung für die von der beschwerdeführenden Partei begehrte Stundung nicht als gegeben erachtet. Sie hat sich hiebei auf die eingangs in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen, von der beschwerdeführenden Partei im Verwaltungsverfahren selbst stammenden Angaben gestützt.

Die beschwerdeführende Partei meint zu dieser Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Bescheid, daß sie allein nicht genüge, die inhaltliche Versagung einer Stundung zu rechtfertigen. Bei einer ungerechtfertigten Abgabenbelastung in Höhe von rund 2/5 eines Jahresumsatzes seien Liquiditätsschwierigkeiten erklärlich. Für jedes Unternehmen gebe es eine Grenze, bei deren Überschreitung die vorhandene Liquidität nicht mehr ausreiche. Sei eine Abgabenvorschreibung nur hoch genug, dann müßte die Stundung wegen Gefährdung der Einbringlichkeit verneint werden. Eine solche Auslegung widerspreche aber dem Sinn der Vorschrift des § 212 Abs. 1 BAO.Die beschwerdeführende Partei meint zu dieser Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Bescheid, daß sie allein nicht genüge, die inhaltliche Versagung einer Stundung zu rechtfertigen. Bei einer ungerechtfertigten Abgabenbelastung in Höhe von rund 2/5 eines Jahresumsatzes seien Liquiditätsschwierigkeiten erklärlich. Für jedes Unternehmen gebe es eine Grenze, bei deren Überschreitung die vorhandene Liquidität nicht mehr ausreiche. Sei eine Abgabenvorschreibung nur hoch genug, dann müßte die Stundung wegen Gefährdung der Einbringlichkeit verneint werden. Eine solche Auslegung widerspreche aber dem Sinn der Vorschrift des Paragraph 212, Absatz eins, BAO.

Aus dem eben wiedergegebenen Beschwerdevorbringen geht hervor, daß die beschwerdeführende Partei die von der belangten Behörde angenommene Gefährdung der Einbringlichkeit im Falle der beantragten Stundung nur im Hinblick darauf in Frage stellt, daß der hohe, auf ihrem Abgabenkonto aushaftende Abgabenrückstand auf Grund einer unrichtigen Abgabenfestsetzung zustandegekommen sei. Nun ist es zwar richtig, daß die Verweigerung einer Zahlungserleichterung nicht auf die Gefährdungsklausel gestützt werden kann, wenn die Gefährdung der Einbringlichkeit sich aus willkürlichen Maßnahmen von Abgabenbehörden ergibt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1975, Zl. 1745/74, Slg. Nr. 4866/F, betreffend Nichtanwendbarkeit der Gefährdungsklausel im Falle einer exzessiven, für den Abgabepflichtigen nicht tragbaren Besteuerung - Erdrosselungssteuer). Anhaltspunkte in dieser Richtung bestehen jedoch im Beschwerdefall nicht. Die bloße Behauptung der beschwerdeführenden Partei über die Unrichtigkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer des Jahres 1973 rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, die belangte Behörde habe die Voraussetzungen für die abweisliche Entscheidung über Ansuchen um Zahlungserleichterungen durch bewußt überhöhte Abgabenfestsetzungen unzulässigerweise selbst geschaffen. Solche Umstände gegebenenfalls aber anzuführen, hätte der beschwerdeführenden Partei oblegen, da es Sache des Abgabepflichtigen, der eine abgabenrechtliche Begünstigung in Anspruch nehmen will, ist, selbst das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann, (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. April 1971, Zl. 1814/69, Slg. Nr. 4215/F).Aus dem eben wiedergegebenen Beschwerdevorbringen geht hervor, daß die beschwerdeführende Partei die von der belangten Behörde angenommene Gefährdung der

Einbringlichkeit im Falle der beantragten Stundung nur im Hinblick darauf in Frage stellt, daß der hohe, auf ihrem Abgabenkonto aushaftende Abgabenrückstand auf Grund einer unrichtigen Abgabenfestsetzung zustandegekommen sei. Nun ist es zwar richtig, daß die Verweigerung einer Zahlungserleichterung nicht auf die Gefährdungsklausel gestützt werden kann, wenn die Gefährdung der Einbringlichkeit sich aus willkürlichen Maßnahmen von Abgabenbehörden ergibt vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1975, Zl. 1745/74, Slg. Nr. 4866/F, betreffend Nichtanwendbarkeit der Gefährdungsklausel im Falle einer exzessiven, für den Abgabepflichtigen nicht tragbaren Besteuerung - Erdrosselungssteuer). Anhaltspunkte in dieser Richtung bestehen jedoch im Beschwerdefall nicht. Die bloße Behauptung der beschwerdeführenden Partei über die Unrichtigkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer des Jahres 1973 rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, die belangte Behörde habe die Voraussetzungen für die abweisliche Entscheidung über Ansuchen um Zahlungserleichterungen durch bewußt überhöhte Abgabenfestsetzungen unzulässigerweise selbst geschaffen. Solche Umstände gegebenenfalls aber anzuführen, hätte der beschwerdeführenden Partei oblegen, da es Sache des Abgabepflichtigen, der eine abgabenrechtliche Begünstigung in Anspruch nehmen will, ist, selbst das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann, vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. April 1971, Zl. 1814/69, Slg. Nr. 4215/F).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid nicht mit der behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet hat. Auch ein wesentlicher Verfahrensmangel ist der belangten Behörde im Hinblick darauf, daß sie sich bei ihrer Entscheidung auf die Angaben der beschwerdeführenden Partei gestützt hat, nicht anzulasten.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde gemäß§ 42 Abs. 1 VwGG 1965 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 316/1976 als unbegründet abzuweisen.Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 316 aus 1976, als unbegründet abzuweisen.

Von der Durchführung der von der beschwerdeführenden Partei beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 lit. f VwGG 1965 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 203/1982 abgesehen werden, da die Schriftsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.Von der Durchführung der von der beschwerdeführenden Partei beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Litera f, VwGG 1965 in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 203 aus 1982, abgesehen werden, da die Schriftsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221.Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt , Nr. 221.

Wien, am 27. Jänner 1983

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981150101.X00

Im RIS seit

27.01.1983

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at